jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/10/12 8Ob274/65, 5Ob516/79, 5Ob45/82, 1Ob558/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1965

Norm

ABGB §839 A
ABGB §891
WEG 1948 §8
WEG 1975 §19
WWG §15 Abs8

Rechtssatz

Bei Abschluß eines Vertrages mit den Mitgenossen im Wohnungseigentum kann nicht unter Berufung auf die Verkehrssitte oder die Parteiabsicht, daß sich der Vertragspartner der Wohnungseigentümer zu seiner Leistung nur bei Haftung der Wohnungseigentümer zur ungeteilten Hand verstehen wolle, auf eine gleichgerichtete Absicht der Wohnungseigentümer und damit auf eine Verpflichtung derselben zur ungeteilten Hand geschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 274/65
  Entscheidungstext OGH 12.10.1965 8 Ob 274/65
  Veröff: MietSlg 17079(39) = SZ 38/160
- 5 Ob 516/79
  Entscheidungstext OGH 27.02.1979 5 Ob 516/79
- 5 Ob 45/82
  Entscheidungstext OGH 05.10.1982 5 Ob 45/82
  Beisatz: Keine Überwälzung der vom Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage vorgeschossenen Wiederherstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten zahlungsunfähiger Miteigentümer auf die übrigen Miteigentümer. (T1) Veröff: SZ 55/138 = MietSlg 34544(28)
- 1 Ob 558/92
  Entscheidungstext OGH 01.04.1992 1 Ob 558/92
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0013815

Dokumentnummer

JJR_19651012_OGH0002_0080OB00274_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at